

**Einteilung der Lehranstalten bezüglich des Rechts,  
giltige Zeugnisse über die wissenschaftl. Befähigung  
für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen  
zu dürfen.**

Nach § 90 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 Absatz 1. erfolgt die Anerkennung u. Klassifikation der betr. Anstalten durch den Reichskanzler.

(Eine Bekanntmachung, betr. die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden auszustellenden Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste ist auf Seite 1 der II. Abtlg. abgedruckt.)

Abs. 2 teilt diese Lehranstalten in folgende 4 Klassen:

A. Solche, bei denen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt:\*)

- a) Gymnasien\*\*),
- b) Realschulen I. O. (Realgymnasien),
- c) Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein (Oberrealschulen).

(Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Cadetten-Corps genügt gleichfalls zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung [Abs. 5]).

B. Solche, bei denen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist.

- a) Progymnasien\*\*),
- b) Realschulen II. O. (Realschulen),
- c) Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen I. O. in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind (Realprogymnasien).

\*) Eine nur auf Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersekunda gewährt nicht die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (vergl. Centralbl. 1879 S. 445).

\*\*\*) Gymnasien u. Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Erteilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A, b. B, b. B, c. oder C, a. aa aufgeführten Kategorien (Real-Gymn., R.-S., Realprogymn. oder höh. B.-S.) mit allgemeinem Unterricht im Latein sich nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Teilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache befreiten Schülern zu erteilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf